RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1981

zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)

(81/577/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 74/408/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen) (4) kann die EWG-Betriebserlaubnis für ein Kraftfahrzeug hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung nicht erteilt werden, wenn diese Sitze eingebaute Verankerungen für Sicherheitsgurte aufweisen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sollte künftig in Fahrzeugen, deren Sitze eine oder mehrere Verankerungen für Gurte aufweisen, damit die Benutzung derselben für eine größere Zahl erwachsener Insassen bequemer wird und die Zahl der Gurtbenutzer entsprechend steigt, die Richtlinie 74/408/EWG in diesem Sinne geändert werden. Die Änderung wird durch den technischen Fortschritt im Kraftfahrzeugbau ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/408/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Klappsitze und nach der Seite oder nach rückwärts gerichtete Sitze.";

2. In Anhang I erhält Punkt 2.7 folgende Fassung:

 „2.7. ‚Klappsitz' ein für gelegentlichen Gebrauch vorgesehener Notsitz, der normalerweise umgeklappt ist;".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

(1) ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1980, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 265 vom 13. 10. 1980, S. 77.
(3) ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 1.